Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Mischgebiet (MI) sind Ausnahmen gemäß § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (§ 1 (4) BauNVO).

2. Garagen und Einfahrten

2.1 Tore von Garagen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 5,0 m haben.

2.2 (1) Einfahrten und Ausfahrten sind nur von der Frankenforster Straße (B 55) aus zulässig.

4. Ausfertigung

121

G M. 1 : 1000